# Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag Freitag und kann nur mit der „Gemotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,40 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 P

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludw's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

**Nr. 14.** Oels, den 22 Februar 1918. **56. Jahrgang.**


## Amtlicher Teil.

### A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 19. Februar 1918.

Am 1. März 1918 findet eine **Viehzählung** statt, zu der die Formulare den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen. Für die Gemeindeliste werden zwei Formulare geliefert, eins davon verbleibt bei der Ortsbehörde.

In die Zählbezirksliste (C) sind alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer, bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, auf einer Zeile ist unzulässig. In die Gemeindeliste (E) ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen; eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und die Liste E als Gemeindeliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist unzulässig. Zur Vermeidung der vielen Rückfragen sind die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B 7 und 11 hinzuweisen. Die Zählpapiere sind mir bis zum 4. März einzureichen.

---

Oels, den 21. Februar 1918.

**Ausführungsanweisung zur Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise Oels**
vom 21. Februar 1918.

Auf Grund des § 14 der Anordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise Oels vom 17. Februar 1918 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für jeden Gemeinde- bzw. Gutsbezirk des Kreises ist ein Aufkäufer bzw. eine Aufkäuferin für Eier bestellt (Kreisblatt von 1916 Seite 169, 178 und 216).

§ 2.

Seitens der Kreiseierstelle, die mit der Kreisfettstelle verbunden ist, werden im Kreise Oels mehrere Eiersammelstellen eingerichtet, an die die von den Aufkäufern bzw. Aufkäuferinnen gesammelten Eier abzuliefern sind.

§ 3.

Die Aufkäufer sind verpflichtet, jedes Gehöft ihres Bezirks, in dem Hühner gehalten werden, wöchentlich mindestens einmal zu besuchen.

Sie haben den Geflügelhaltern über die Zahl der abgelieferten Eier jedesmal aus einem ihnen von der Kreiseierstelle zur Verfügung gestellten Durchschreibeblock eine Quittung zu erteilen. Der Kreiseierstelle ist am Schluß jeder Woche bis zum Sonntag zu berichten, wieviel Eier von ihnen in den einzelnen Guts- und Gemeindebezirken aufgekauft und an die zuständige Eiersammelstelle abgeliefert sind.

§ 4.

Die Eieraufkäufer und die Inhaber der Eiersammelstellen haben über die von ihnen erworbenen Eier Listen zu führen, aus denen der Name des Geflügelhalters, der Tag und die Zahl der von ihnen erworbenen Eier zu ersehen sein müssen. Den Aufkäufern werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt werden.

§ 5.

Die Eiersammelstellen haben am Schlusse jeder Woche bis zum Sonntag der Kreiseierstelle zu berichten, wieviel Eier und von welchen Händlern in der abgelaufenen Woche bei ihnen eingeliefert sind.

§ 6.

Der Aufkauf von Eiern ist nur denjenigen Aufkäufern bzw. Aufkäuferinnen gestattet, die sich durch eine von mir ausgestellte Ausweiskarte darüber ausweisen können, daß sie zum Aufkauf der Eier berechtigt sind.

Die Abgabe von Eiern ist nur an die amtlich bestellten Aufkäufer oder an die Hausfrauenvereine Oels oder Bernstadt gestattet.

§ 7.

Die Hühnerhalter haben die ihnen erteilten Quittungen über die Eierablieferung sorgfältig aufzubewahren und allmonatlich dem Gemeindevorstand (Magistrat, Gutsvorstand) einzureichen.

Können sie sich nicht über die Menge der abgelieferten Eier ausweisen, so haben sie die Fehlmenge ihres Ablieferungssolls nachzuleisten.

§ 8.

In jeder Gemeinde ist eine unparteiische **Eierveranlagungskommission** unter dem Vorsitz des Gemeindevorstehers zu bilden. Sie hat das Ablieferungssoll des Bezirks, das von der Kreiseierstelle mitgeteilt werden wird, auf die einzelnen Geflügelhalter zu verteilen.

§ 9.

Der Eierveranlagungskommission wird anheimgestellt, bei der Unterveranlagung des Gemeindeablieferungssolls auf die Hühnerhalter auf das Verhältnis der Zahl der Haushaltungsangehörigen des Hühnerhalters zur Menge der Hühner Rücksicht zu nehmen.

§ 10.

Das Ergebnis der Unterverteilung ist in eine Liste einzutragen. Das Ablieferungssoll ist dem einzelnen Geflügelhalter mitzuteilen und die allmonatlich eingereichten Quittungen sind mit dem Ablieferungssoll zu vergleichen. Rückständigen Geflügelhaltern ist bis zur vollen Nachlieferung die Zuckerkarte zu entziehen.

§ 11.

In jedem Gemeindebezirk sind eine oder mehrere Eierausgabestellen für die Versorgungsberechtigten zu errichten. Diese Stellen sind verpflichtet, Eier an die Versorgungsberechtigten gegen Hergabe von Eiermarken zu verkaufen und über Ein- und Ausgang der Eier genau Buch zu führen.

Die Eierausgabestellen werden nach Anweisung der Kreiseierstelle mit den erforderlichen Eiermengen versehen.

§ 12.

Die Eierausgabestellen haben die in Empfang genommenen Eiermarken allmonatlich bis zum 1. des folgenden Monats der Kreiseierstelle einzusenden.

§ 13.

Die Ortsbehörden haben durch örtliche Maßregeln dafür Vorsorge zu treffen, daß die Insassen von Krankenhäusern und Lazaretten sowie auch die in Privatpflege befindlichen Kranken vorzugsweise die ihnen zustehenden Eiermengen erhalten.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden gemäß § 15 der Kreisanordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier im Kreise Oels vom 17. Februar 1918 bestraft.

**Der Kreisausschuß.**
Rojahn.

---

Oels, den 18. Februar 1918.

Auf Grund der §§ 18 und 32 der Bundesratsverordnung vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt S. 914) über den Verkehr mit Zucker wird für den Umfang des Kreises Oels folgendes angeordnet:

§ 1.

Wer im Kreise Oels Handel mit Zucker treibt, ist verpflichtet, seine Vorräte an Zucker und Zuckermarken nach dem Stande vom 25. Februar 1918 anzuzeigen.

§ 2.

Die Angaben (auch Fehlanzeigen) haben nach dem vorgeschriebenen Meldeschein unter Beachtung der auf diesen abgedruckten Anleitung zu erfolgen.

§ 3.

Die Zuckerhändler sind verpflichtet, sich die erforderlichen Meldescheine von dem Vorsitzenden des Ortsausschusses rechtzeitig zu beschaffen.

§ 4.

Die Meldescheine sind bis 28. Februar dem Kreisausschuß einzureichen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich die Anzeige in der festgesetzten Frist versäumt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

**Der Kreisausschuß.**

---

Oels, den 18. Februar 1918.

An Stelle der Anordnung der Verwaltungsabteilung der Provinzialzuckerstelle vom 4. Dezember 1916 tritt folgende

**Anordnung.**

Auf Grund meiner Anordnung vom 3. Januar 1918 und der in derselben angezogenen Verordnungen und Bekanntmachungen in Verbindung mit der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Verbrauchszucker jeder Art (gemahlener Zucker, Farin, Würfelzucker, Lompen, Platten, Brotzucker, Puder und Kandis) darf nur gegen Abgabe der durch die Kommunalverbände überwiesenen Zuckermarken der Provinzialzuckerstelle für Schlesien, die in der ganzen Provinz Schlesien Gültigkeit haben, verabfolgt und entnommen werden.

§ 2.

Der Verkauf an Verbraucher und die Entnahme des Zuckers durch diese darf nur in dem Monat erfolgen, für den die Zuckermarken Gültigkeit haben.

§ 3.

Der Handel mit Zuckermarken ist verboten.

§ 4.

Die Zuckermarken müssen zugleich mit dem Verkauf des Zuckers an den Verbraucher durch Aufdruck des Firmenstempels oder Aufschrift der Firma mit Tinte vom Verkäufer entwertet werden. Auf Zuckermarken, die auf solche Weise entwertet sind, darf Zucker nicht verkauft oder entnommen werden.

§ 5.

Die Zuckermarken sind bis zum 10. des auf die Gültigkeit folgenden Monats dem Großhändler zur Weitergabe an die Provinzialzuckerstelle einzureichen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt S. 914) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Breslau, den 3. Januar 1918.

**Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.**
v. Guenther.

---

Oels, den 16. Februar 1918.

**Fleischversorgung.**

Die Bekanntmachung des Kreisausschusses vom 15. Dezember 1917 (Kreisblatt S. 348) wird dahin abgeändert, daß jeder der 10 Wochenabschnitte der Reichsfleischkarte auch bei Entnahme von Knoblauchwurst und der sogenannten Husterschen Wurst

in den Städten Oels, Bernstadt, Hundsfeld und in der Gemeinde Sacrau über 30 Gramm,
in den übrigen Orten des Kreises über 20 Gramm

gilt.

**Der Kreisausschuß.**

---

Oels, den 20. Februar 1918.

**Anordnung**
**betreffend den Zwang der Ablieferung der Vollmilch an Molkereien.**

Auf Grund der §§ 14, 15 und 35 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 wird folgendes bestimmt.

§ 1 der Anordnung vom 27. Dezember 1917 in der Fassung der Anordnung vom 9. Februar d. Js. (Kreisbl. S. 36) wird dahin ergänzt, daß bei Gemeinde Langenhof in Spalte 3 zu den Worten: „Molkerei-Aktiengesellschaft Beth in Bernstadt" hinzugefügt wird: „oder Molkerei Walthardt in Bernstadt nach Wahl".

**Der Kreisausschuß.**
Rojahn.

---

Oels, den 18. Februar 1918.

**Annahme von Reisebrotmarken.**

In letzter Zeit ist es in mehreren Fällen zur Kenntnis gekommen, daß auch jetzt noch von Bäckern usw. Reisebrotmarken ohne Wertpapierunterdruck, also Marken, die ihre Gültigkeit bereits mit dem Ablaufe des 15. Mai 1917 verloren haben, entgegengenommen worden sind, und ebenso solche Fälschungen, bei denen der Wertpapierunterdruck derart mangelhaft ausgeführt worden war, daß die Marken für jedermann auf den ersten Blick als Fälschungen erkennbar waren. Es bedarf keiner Erörterung, daß Bäckern usw. auf solche Marken Mehl nicht vergütet werden kann.

**Der Kreisausschuß.**

---

Oels, den 18. Februar 1918.

**Betrifft Familien-Unterstützung.**

In diesen Tagen kommen die Empfangsbescheinigungen für 1918 zur Absendung. Diejenigen des Rechnungsjahres 1917 sind bis Ende April cr. nach hier einzureichen. Auf sorgfältige Ausfüllung und Unterschriften ist zu achten. Die gelben Nachweisungen sind stets bis zum 25. jeden Monats einzureichen.

---

Oels, den 18. Februar 1918.

**Bienenzuckerausgabe.**

15 Pfund Bienenzucker für jedes überwinterte Volk soll im Jahre 1918 der Imker erhalten, welcher sich verpflichtet, einen Teil seiner Honigernte zu gemeinnützigen Zwecken abzugeben, namentlich für den Lazarett- und Krankenhausbedarf. Jeder Imker, der Bienenzucker unter dieser Bedingung zu kaufen wünscht, hat sich **sofort** in die Ortsliste einzutragen, welche bis zum 6. März 1918 bei der Ortsbehörde ausliegt. Die Eintragungen werden später zum Zwecke der Ausstellung der zollamtlichen Berechtigungsscheine nachgeprüft werden. Durch seine Namensunterschrift in der Liste übernimmt der Imker die Verpflichtung, eine dem dritten Teile der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entsprechende Honigernte seiner Zeit zur Verfügung der Staatlichen Honigvermittelungsstelle zu halten, welche den Abruf dieses Honigs veranlaßt und den gesetzlichen Preis für ihn zahlt. Unter besonderen Umständen kann die Stelle Erleichterungen gewähren und Ausnahmen von der Ablieferung des Honigs zulassen.

Die Verteilung des Bienenzuckers erfolgt durch den Bienenwirtschaftlichen Provinzialverband und durch die Imkervereine. Diese Stellen sind berechtigt, für ihre Unkosten und Mühewaltung Gebühren von insgesamt 10 Pfg. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker zu erheben.

Die Ortsbehörden haben die Anträge entgegenzunehmen und dem Kreisausschuß listenmäßig nach nachstehendem Formular bis 8. März 1918 einzureichen. Da die Zusammenstellung unverzüglich weitergegeben werden muß, können verspätete Anträge nicht berücksichtigt werden.

# Ortsliste

Kommunalverband ..... } für wichtig { Eisenbahnstation .....

Gemeinde (Gutsbezirk) ..... } für wichtig { Poststation .....

Diese Liste ist vom Gemeindevorstand genau auszufüllen und dem Kommunalverband bis zum 8. März 1918 zu übersenden.

| Lfd. Nr. | Des Imkers | | Anzahl der Bienenvölker | Beantragt in kg Zucker (zusammen höchstens 7½ kg für jedes Volk) | | Hat demnach an Honig abzuliefern (⅛ des beantragten Zuckers) | Eigenhändige Unterschrift des Imkers (die Unterschrift verpflichtet zur späteren Ablieferung der nebenbezeichneten Honigmenge) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Name | Wohnort | | unversteuert (vergällt) | versteuert | | |
| | | | | | | | |

Die Richtigkeit der Eintragungen bescheinigt

....., den März 1918.

Der Gemeindevorstand.

(Stempel des Gemeindevorstandes)

---

Oels, den 20. Februar 1918.

**Petroleum.**

Wie der Herr Regierungspräsident mitteilt, kann für den Leuchtbedarf der Bevölkerung über den Monat Februar hinaus Petroleum nicht verfügbar gemacht werden. Die bereits ausgegebenen Petroleummarken für März werden daher für ungültig erklärt.

Aus den Petroleumbeständen für Februar steht dem Kreise noch eine ganz geringe Menge zur Verfügung, die an Milchviehhalter verteilt werden wird, welche Milch an Molkereien liefern; den übrigen Viehhaltern werden, soweit der Vorrat reicht, Kerzen geliefert werden. Die Verteilung der Marken für Petroleum und für Kerzen erfolgt durch die Fettbezirksleiter. Der Bestand der Kerzen ist im Verhältnis zur Zahl der Landwirte auch nur ein geringer.

---

Oels, den 20. Februar 1918.

**Saatmais.**

Die Provinzial-Futtermittelstelle teilt mit, daß es vielleicht möglich ist, bald Saatmais zu liefern.

Für die nächste Verteilung von Saatmais werden bedeutend verschärfte Bestimmungen gegenüber dem Vorjahre zur Anwendung kommen, damit die Verwendung des Mais' ausschließlich zur Saat gewährleistet wird und die Möglichkeit der Verfütterung ausgeschlossen ist.

Anmeldungen nehme ich bis zum 27. d. Mts. entgegen, voraussichtlich kann der gesamte Saatmais nur als Kolbenmais geliefert werden.

---

Oels, den 18. Februar 1918.

**Entkeimung von Getreide.**

Zur Linderung des Mangels an Oelen und Fetten wäre es sehr erwünscht, wenn auch die kleineren Mühlenbetriebe das Getreide entkeimen würden. Nach Gutachten von Sachverständigen ist dieses Verfahren ohne nennenswerte Aenderungen im Betriebe vorzunehmen. Hingegen bietet es Selbstversorgern und Müllern eine gute Nebeneinnahme. Interessenten wollen sich an den Müllerobermeister Herrn Günther-Döberle wenden.

---

Oels, den 20. Februar 1918.

**Betrifft Staatsteuer Zu- und Abgänge.**

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 2. März 1917 werden die Ortsbehörden hiermit aufgefordert, bestimmt bis 16. März 1918 die Abgangslisten für das Steuerjahr 1917 betreffend die zum aktiven Militärdienst einberufenen Steuerpflichtigen zur Feststellung einzureichen.

**Es sind besondere Listen aufzustellen und bezüglich aller Spalten vorschriftsmäßig auszufüllen.** In Spalte 15 der Abgangsliste ist der Tag des Eintritts in den aktiven Dienst und der Dienstgrad der betreffenden Militärperson anzugeben. Falls der Dienstgrad nicht festgestellt werden kann, ist die Bezeichnung „Pflichtiger", erforderlichenfalls unter Hinzufügung des Wortes „Offizier" oder „Nichtoffizier", zu wählen. Ferner ersuche ich, ersichtlich zu machen, ob die Steuerpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve, der Landwehr oder dem Landsturm angehören, als Rekruten eingezogen worden oder freiwillig zur Ableistung der Dienstpflicht eingetreten sind.

Die Abgangsbegründung in Spalte 15 hätte also zu lauten:

„Am .... zum Heeresdienst als .... (Gemeiner, Gefreiter, Unteroffizier pp.) der ... (Reserve, Ersatzreserve, Landwehr, Landsturm) — oder als Rekrut — eingezogen und zurzeit noch im Heeresdienst befindlich — oder am ..... vom Heeresdienst entlassen —, Nichtoffizier."

Ich weise besonders darauf hin, daß gemäß § 7 des Gesetzes betreffend die Ergänzung zum Einkommensteuergesetz der § 70 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes eine Aenderung erfahren und fortan folgenden Wortlaut hat:

Die veranlagte Steuer ist nicht zu erheben:

1. Von den Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark entsprechenden Steuersatze veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden.

Ist also beispielsweise ein im Heeresdienst befindlicher Unteroffizier nach einem Einkommen von 3400 Mark zu dem Steuersatze von 52 + 4 Mark (gemäß § 19 zwei Stufen Ermäßigung) veranlagt, so ist die Steuer ebenfalls zwecks Abgangstellung in einer Abgangsliste nachzuweisen.

**Auf Kriegsfreiwillige, welche direkt in das aktive Heer eingetreten sind, erstreckt sich diese Befreiung nicht.**

Es findet nur eine Abgangsstellung der Staatseinkommensteuer statt.

Bemerkt wird, daß auch den Angehörigen der Landsturm- und Ersatzbataillone der Ersatzabteilungen der Ersatz-Eskadronen und Pferdedepots die Befreiung von der Staatseinkommensteuer zusteht, dagegen nicht den freiwilligen Krankenpflegern und -Pflegerinnen, den Pflegern und Pflegerinnen vom Roten Kreuz.

Die Steuern der Militärdienstpflichtigen zum Dienst bei den Feldeisenbahn-Formationen herangezogenen Eisenbahnbeamten sind gemäß § 70 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes in Abgang zu stellen und die Abgänge in die vorerwähnten Abgangslisten mit aufzunehmen.

Die nicht militärdienstpflichtigen Eisenbahnbeamten, ferner die bei der Feldpost verwendeten Postbeamten sind als vorübergehend angestellte Militärbeamte anzusehen. Ihnen stehen daher zwar die Vorrechte aus § 5 Ziffer 3 a. a. O. zu, § 70 Absatz 1 kann aber auf die keine Anwendung finden.

Dies bezieht sich auch auf Feldwebelleutnants, die zu den Unteroffizieren gehören.

Betreffs Abgangsstellung der bereits gemäß § 5 Ziffer 3 des Einkommensteuergesetzes außer Hebung gesetzten Steuerbeträge bei Offizieren und Beamten sind von den Ortsbehörden die Besteuerungsmerkmale für die in Frage kommenden Steuerpflichtigen rechtzeitig im Steuerbüro anzufordern. In der Abgangsbegründung müssen folgende Angaben enthalten sein:

1. Tag des Dienstantritts,
2. Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab anzurechnendes Militäreinkommen gezahlt wird,
3. welche Kriegsbesoldung Pflichtige vom 1. April 1917 bis 31. März 1918 bezogen hat, welcher Dienstgrad hierbei in Frage kommt und in welchem Verhältnis (mobil bzw. immobil) sich der Truppenteil des betreffenden in der Zeit vom 1. 4. 1917 bis 31. 3. 1918 befindet,
4. mit welchem Betrage sieben Zehntel der Kriegsbesoldung auf das Zivildiensteinkommen für den zu 3. erwähnten Zeitraum angerechnet worden ist,
5. die Angabe, ob der die Abgangsstellung begründete Zustand noch fortdauert,
6. das der Veranlagung für das betreffende Steuerjahr zugrunde gelegte Einkommen und den veranlagten Einkommensteuersatz,
7. eine kurze ziffernmäßige Darstellung, wie sich das die Abgangsstellung begründete Einkommen im einzelnen zusammensetzt und welcher Steuersatz sich hiernach ergibt,
8. die Angabe der Differenz zwischen dem veranlagten und dem sich nach der Anrechnung des Militäreinkommens ergebenden Steuersatze.

Die Angaben 1. bis 5. werden von den das Gehalt zahlenden Kassen rechtzeitig anzufragen sein. Der Schriftwechsel ist den Abgangslisten als Beleg beizufügen.

Ich erwarte genaue Beachtung der vorstehenden Ausführungen und pünktliche Einreichung der Listen, damit Erstattungen im neuen Steuerjahr vermieden werden.

Etwaige schwebende, sonstige (infolge Wohnsitzwechsels pp.) Zu- und Abgänge sind zu beschleunigen bzw. mir **unverzüglich** zur Festsetzung einzureichen. **Listen, die nach dem 10. März 1918 hier eingehen, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.**

**Erstattungen werden nur in wirklich begründeten Fällen durchgeführt werden, und haben die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher verschuldete Steueranspfälle selbst zu tragen.**

**Der Vorsitzende**
**der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.**
Rojahn.

---

Berlin, den 6. Januar 1918.

**Betrifft Laubheu.**

Zur Milderung der Futternot hat der Herr Minister für Landwirtschaft ein Merkblatt über Laubheugewinnung herausgegeben. In diesem ist gesagt:

Verwendbar sind die ein- und zweijährigen, bis ½ Zentimeter starken Triebe aller Laubholzbäume und -Sträucher mit Ausnahme derer der Traubenkirsche, des Faulbaumes (Pulverholz), des Goldregens, der Akazie und des Epheus.

Das Sammeln beginnt nach Blattabfall und währt bis zum Laubausbruch.

Die geschnittenen und gebündelten Reiser werden — am besten unter Dach — luftig und gegen Feuchtigkeit geschützt aufbewahrt, so daß Schimmelbildung nicht auftreten kann.

Sie können frisch oder getrocknet gefüttert werden, nachdem sie in 1—2 Zentimeter lange Stücke mit der Hand zerhackt oder in Maschinen geschnitten, tunlichst auch gequetscht worden sind. Das gehäckselte und gequetschte Reisig wird auch gern aufgesäuert. Zur Fütterung an Schweine eignet sich das Reisigfutter nicht.

An Schafe und Ziegen kann es auch ungehäckselt verabreicht werden.

Das Reisig wird immer nur in Untermischung mit anderem Futter gegeben, so daß es nicht mehr als höchstens die Hälfte des Gesamtfutters ausmacht.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß dieses überall reichlich vorhandene Futter im Interesse der Durchhaltung unserer Viehbestände in möglichst großem Umfange herangezogen, insbesondere auch im Interesse der Erhaltung der Pferde des Heeres Laubfutter aus dem Walde oder wo es sonst noch gewonnen werden kann, mit allen verfügbaren Kräften herausgeholt werden muß.

Andererseits wird von den Eigentümern der Wälder und Gärten, der Wegebäume und Hecken erwartet, daß sie das auf ihren Grundstücken vorhandene Futter, soweit sie seiner nicht für das eigene Vieh bedürfen, willig und unter günstigen Bedingungen zur Verfügung stellen und die Personen, die es sammeln wollen, bei ihrer Arbeit in jeder möglichen Weise unterstützen.

Zur Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 (R.-G.-Bl. Nr. 219) ist folgende Ausführungsanweisung erlassen:

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Gewinnung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 bestimmen wir folgendes:

1. Die Forsteigentümer und die sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde — in Landkreisen des Landrats (im Regierungsbezirk Sigmaringen des Oberamtmanns), in Stadtkreisen des Magistrats bezw. des Bürgermeisters
   a) den Einschlag von Niederwaldbeständen und von Unterholz im Mittelwalde in unbelaubtem Zustande zu unterlassen,
   b) in den Laubholzschlägen die Spitzen der Zweige bis zur Stärke von 1 Zentimeter, soweit sie nicht von ihnen selbst als Viehfutter verwertet werden, bis zu drei Wochen nach Aufarbeitung des übrigen Holzes unaufgearbeitet im Schlage liegen zu lassen und etwaigen Kaufliebhabern zur Verwendung als Viehfutter zu überlassen,
   c) den Käufern das Zusammenbringen, Schneiden, Häckseln, Trocknen, Verpacken und Fortschaffen der Zweigspitzen und die Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen im Walde gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

2. In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien setzt die zuständige Behörde — siehe Nr. 1 — die von den Käufern der Zweigspitzen den Forsteigentümern oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten zu gewährende Vergütung für die ihnen nach Nr. 1 eingerückten Nutzungen und Befugnisse fest.

3. Beschwerden über die auf Grund dieser Bestimmungen von der zuständigen Behörde getroffenen Anordnungen entscheidet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

4. Wer den Vorschriften zu Nr. 1 a, b und c zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 2 der Verordnung über die Gewinung von Laubheu und Futterreisig vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Der Minister des Innern.**
Im Auftrage: gez. von Jarotzky.
**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
gez. von Eisenhart-Rothe.

---

Oels, den 16. Februar 1918.

Die Reichsstelle für Obst und Gemüse hat eine Sammelstelle in Oels bei dem Versicherungsinspektor Vogt (Ohlauerstraße 4) errichtet.

**Der Königliche Landrat.**
**Rojahn.**